Bayerisches
Verwaltungsgericht Augsburg

Augsburg, 3. Juni 2026

Verwaltungsgericht Augsburg gibt Klage gegen Unterbringungskosten von Giftschlangen statt

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Urteil vom 20. Mai 2026 (Az. Au 8 K 25.487) der Klage im Zusammenhang mit den im März 2024 in Blaichach aufgefundenen Giftschlangen insoweit stattgegeben, als sich der Kläger gegen seine Heranziehung zur Begleichung der Kosten für die Unterbringung der Schlangen nach ihrer Inobhutnahme richtet. Soweit sich die Klage u.a. gegen das Haltungsverbot für Schlangen richtet, wurde sie abgewiesen.

Die Gemeinde Blaichach hatte mit Bescheid vom 27. Januar 2025 dem Kläger u.a. die Haltung von Giftschlangen untersagt, nachdem im Rahmen einer Kontrolle neun Exemplare bei diesem gefunden worden waren, ohne dass der Kläger über die hierfür erforderliche Erlaubnis verfügte. Zudem wurde der Kläger verpflichtet, für die Kosten der Unterbringung der Tiere in einer Reptilien-Auffangstation in Höhe von über 100.000 EUR aufzukommen. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage. Die Klage wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger weder Halter noch Eigentümer der aufgefundenen Schlangen gewesen sei. Er habe diese lediglich als Gefallen für einen Bekannten vorübergehend bei sich untergebracht.

Nach mündlicher Verhandlung vom 24. März 2026 schlossen die Beteiligten zunächst einen Vergleich, wonach sich der Kläger verpflichtet hatte, einen Betrag i.H.v. 15.000 EUR an die Gemeinde zu leisten. Dieser Vergleich wurde von der Gemeinde Blaichach dann jedoch widerrufen, weshalb die Entscheidung des Gerichts zuletzt im schriftlichen Verfahren erging. Mit Urteil vom 20. Mai 2026, welches den Beteiligten samt Begründung heute zuging, gab das Verwaltungsgericht Augsburg der Klage in Bezug auf die Kostentragung statt. Zur Begründung hat die zuständige 8. Kammer darauf verwiesen, dass die Auferlegung der Unterbringungskosten auf den Kläger zu Unrecht erfolgt ist, weil die den

Pressesprecher:
RiVG Dr. Florian Jung
Telefon: 0821/327-3115

Pressesprecher:
Ri Dr. Stefan Fimpel
Telefon 0821/327-3335
Ri Moritz Osteried
Telefon 0821/327-3324

E-Mail:
presse@vg-a.bayern.de

Dienstgebäude:
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Internet:
www.vg-a.bayern.de

Kosten zugrunde liegende Amtshandlung – die sofortige Sicherstellung der Schlangen im März 2024 – rechtswidrig gewesen ist, da die Gemeinde Blaichach bei ihrer Entscheidung damals kein Ermessen ausgeübt hatte. Der seitens der Gemeinde im Laufe des Klageverfahrens geäußerten Auffassung, dass hier aufgrund der vor Ort vorgefundenen Gefahrenlage eine sogenannte Ermessensreduzierung auf Null vorgelegen und es daher nur die eine richtige Entscheidung gegeben habe, die Giftschlangen sofort sicherzustellen, folgte das Gericht nicht. An die Feststellung einer Ermessensreduzierung auf Null sind strenge Anforderungen zu stellen. Vorliegend hätte die Gemeinde – gerade vor dem Hintergrund der bereits damals zu erwartenden erheblichen Kosten – vorrangig zunächst mildere Mittel, die mit geringeren Kosten verbunden gewesen wären, prüfen müssen. In Betracht gekommen wären aus Sicht des Gerichts etwa der Erlass einer Haltungsuntersagung verbunden mit einer Verpflichtung zur Abgabe der Schlangen innerhalb weniger Tage. Zur Eindämmung der Gefahren hätten diese Anordnungen mit Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Unterbringung der Schlangen (z.B. Anbringen von Warnhinweisen, Unterbringung in ausbruchssicheren Terrarien etc.) flankiert werden können.

Den Vortrag des Klägers, er sei nicht Halter oder Eigentümer der Schlangen gewesen, wertete das Gericht dagegen als Schutzbehauptung. Den Erlass des Haltungsverbots erachtete die Kammer daher als rechtmäßig und wies die Klage insoweit ab.

Gegen die Entscheidung können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stellen.